

FINANZIERUNG  
LEASING  
FACTORING

FLF

6

NOVEMBER 2022 · 69. JAHRGANG



DIGITALER  
SONDERDRUCK

LEASING

## Sustainability im Leasing nicht unterschätzen

Ein praktischer Handlungsleitfaden

Susanne Wegner, Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V. (BDL), und  
Dr. Christian Glaser Würth Leasing GmbH & Co. KG

# Sustainability im Leasing nicht unterschätzen

## Ein praktischer Handlungsleitfaden

Die Entwicklungen in puncto Nachhaltigkeit wirken sich auch auf die Leasing-Branche aus. Da die Regularien zu diesem Thema zunehmend verschärft werden, empfiehlt es sich für jedes Unternehmen, die Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit zu beachten. Der Beitrag gibt Hilfestellungen, wie ein solcher Prozess aussehen kann. Basierend auf einer umfassenden Situationsanalyse lassen sich unterschiedlich priorisierte Compliance-relevante Handlungsansätze ableiten. Diese erstrecken sich unter anderem auf das Berichtswesen sowie das interne Risikomanagement. (Red.)

Nachhaltigkeit ist längst ein Megatrend, der nicht mehr wegzudenken ist. Themen wie Klimawandel, Mobilitätswende und Generationengerechtigkeit sind Teil öffentlicher Debatten und Berichterstattungen. Jahrhundertunwetter, wie etwa das Hochwasser im Ahrtal im Sommer 2021, treten immer häufiger ein und verursachen Milliarden Schäden.

Das Thema Nachhaltigkeit spiegelt sich zugleich in einem gesellschaftlichen Wandel wider, der sowohl das Nachfrage- als auch das Geldanlageverhalten weiter Teile der Bevölkerung beeinflusst. Hierauf reagieren Unternehmen

zum Beispiel mit veränderten Angebotsspektren oder dem Labeling ihrer Produkte mit Bezeichnungen wie „Fairtrade“, „cradle to cradle certified“ oder „klimaneutral“.

### Verschärfte Auflagen

Diese Entwicklung betrifft auch die Leasing-Branche. Es ist davon auszugehen, dass Leasing-Gesellschaften über Auflagen der refinanzierenden Banken, strengere Vorgaben in der Lieferkettenbeziehung, Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder veränder-

te Kundenanfragen direkt oder indirekt betroffen sein werden. Nicht zuletzt zeigen auch die Aufsichtsbehörden beim Thema Nachhaltigkeit Zähne. In einem aktuellen Beitrag im Vorfeld der Sustainable-Finance-Konferenz Mitte September 2022 stellte die Aufsicht klar, dass dort, wo Nachhaltigkeit „draufsteht, [auch] Nachhaltigkeit drin sein“ müsse.

Greenwashing, also die Schönfärberei von nicht nachhaltig ausgerichteten Geschäftsaktivitäten, ist längst kein Kavaliersdelikt mehr, wie beispielsweise die Razzia bei der Deutsche-Bank-Tochter DWS im Mai dieses Jahres zeigte.<sup>1)</sup> Daher lohnt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit und der Frage, wie die Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit im eigenen Unternehmen berücksichtigt werden können.

### Politische und regulatorische Initiativen

Die aktuellen Treiber der Nachhaltigkeit kommen aus zwei Richtungen. Auf der einen Seite gibt es eine Vielzahl politisch motivierter Vorhaben, wie zum Beispiel das Ziel, die Europäische Union bis zum Jahr 2050 als ersten klimaneutralen Kontinent aufzustellen und die Netto-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Auf der anderen Seite münden derartige Pläne oft in verschiedenen regulatorischen Maßnahmen. Auch wenn viele Anforderungen nicht unmittelbar von Leasing-Gesellschaften anzuwenden sind, werden sie doch mittelbar zum Beispiel über die veränderten Vorgaben von Refinanzierungspartnern wirksam werden. Die Abbildungen 1 und 2 ge-



SUSANNE WEGNER

ist Referatsleiterin Strategische Innovationen und BDL-Akademie beim Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL), Berlin.



E-Mail:

susanne.wegner@leasingverband.de



DR. CHRISTIAN GLASER

ist Generalbevollmächtigter der Würth Leasing GmbH & Co. KG, Albershausen, und Mitglied der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit des BDL, Berlin.



E-Mail:

christian.glaser@outlook.com

ben einen Überblick über die für die Leasing-Branche wesentlichen politischen und regulatorischen Initiativen.

### Kurzfristige Handlungsansätze

Bevor eine Leasing-Gesellschaft direkt tätig wird, sollten zunächst strategische Überlegungen im Vordergrund stehen. Zum einen ist es hilfreich zu verstehen, welche Wechselwirkungen zwischen dem eigenen Geschäftsmodell und den Nachhaltigkeitsaspekten Umwelt (E), Gesellschaft (S) und Unternehmensführung (G) bestehen. Hierbei ist einerseits zu überlegen, wie sich die eigene

Geschäftsaktivität auf verschiedene Umwelt- und Gesellschaftsthemen auswirkt. Andererseits können Nachhaltigkeitsaspekte wie zum Beispiel der Klimawandel negativ auf den Unternehmenserfolg einer Leasing-Gesellschaft wirken.

Mit dem Instrument der Wesentlichkeitsanalyse lassen sich Handlungsfelder ausmachen, die für einen zukünftigen Geschäftserfolg bedeutend sind. Dabei werden nicht nur die beiden beschriebenen Perspektiven berücksichtigt, sondern auch verschiedene Einschätzungen aus der Leasing-Gesellschaft selbst sowie von den wichtigs-

ten externen Stakeholdern eingeholt. Die Wesentlichkeitsanalyse ist daher ein wertvolles Hilfsmittel, um mit dem Thema Nachhaltigkeit zu starten.

Als weiteres strategisches Instrument können mithilfe der Analyse der Stärken, Schwächen sowie Chancen und Risiken des eigenen Geschäftsmodells im Hinblick auf die ESG-Themen neue Geschäfts- und Entwicklungspotenziale erkannt werden. Im Mittelpunkt der sich anschließenden To-Dos steht die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie. Hierbei obliegt es dem Management festzulegen, wie ambitioniert die nachhaltige Ausrichtung des Unterneh-

Abbildung 1: Wesentliche politische Initiativen zur Nachhaltigkeit

Politische Initiative	Schwerpunkt	Inhalte der Initiative	Chancen und Handlungsfelder für Leasing-Gesellschaften
Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	E/S	193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedeten 2015 die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) mit insgesamt 169 Zielvorgaben. Die Ziele betreffen die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt-, Finanz-, Agrar- und Verbraucherpolitik sowie Vorhaben zu Verkehr, Städtebau, Bildung und Gesundheit.	– Mittelbare Wirkung über EU- und nationales Recht
Pariser Klima-Abkommen	E	Übereinkommen von 195 Staaten, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, in jedem Fall aber auf deutlich unter zwei Grad Celsius, im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Hierzu soll die Weltwirtschaft klimafreundlich umgestaltet und Finanzströmen in nachhaltige Investitionen umgelenkt werden.	– Mittelbare Wirkung über EU- und nationales Recht
Europäischer Grüner Deal und Fit for 55	E	Mithilfe des EU-Green Deals soll Europa bis 2050 ein klimaneutraler Kontinent werden. Als Zwischenziel sollen die Netto-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden (Europäisches Klimagesetz). Zur Umsetzung hat die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket mit wegweisenden Strategien für die Bereiche biologische Vielfalt, Kreislaufwirtschaft, Schadstofffreiheit, nachhaltige und intelligente Mobilität, Renovierungswelle, nachhaltige Lebensmittel, Wasserstoff, Batterien, erneuerbare Offshore-Energie u. a. auf den Weg gebracht.	– Chance zur Finanzierung nachhaltiger Leasing-Objekte und Brückentechnologien – Unterstützung der Kreislaufwirtschaft – Vermeidung der Entstehung von Abfall und Treibhausgasemissionen
Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)	ESG	Die DNS orientiert sich an der Agenda 2030. Es wurden sechs Transformationsbereiche definiert, mit denen Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltiger ausgerichtet werden sollen: Menschliches Wohlbefinden/soziale Gerechtigkeit; Energiewende/Klimaschutz; Kreislaufwirtschaft; Nachhaltiges Bauen/Verkehrswende; Agrar- und Ernährung; Schadstofffreie Umwelt. Alle zwei Jahre erstellt das Statistische Bundesamt einen Indikatorenbericht, der Erreichtes und Handlungsbedarfe aufzeigt.	– Unterstützung bei der nachhaltigen Ausrichtung der Wirtschaft (Produktionsverfahren, Mobilität u.a.)
EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums	Aktuell E	Der 2018 von der EU-Kommission veröffentlichte EU-Aktionsplan hat die Finanzwirtschaft im Fokus und verfolgt drei Ziele: Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken, Nachhaltigkeit im Risikomanagement berücksichtigen sowie Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit fördern. Dem EU-Aktionsplan sind diverse Regulierungsmaßnahmen zur Taxonomie, Standards für grüne Finanzprodukte, Offenlegungsanforderungen, Nachhaltigkeitsratings usw. entsprungen.	– Umsetzung verschiedener regulatorischer Anforderungen erforderlich, zum Beispiel Nachhaltigkeitsberichterstattung
Deutsches Klimaschutzgesetz	E	Für den Zeitraum 2031 bis 2040 legt das Klimaschutzgesetz jährliche Gesamtminderungsziele für den Treibhausgasausstoß verschiedener Wirtschaftssektoren fest. Bis 2040 müssen mindestens 88 Prozent weniger Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden. Ab 2045 soll die Treibhausgasneutralität erreicht werden. Nach 2050 sollen der Atmosphäre netto Treibhausgase entnommen werden.	– Treibhausgasausstoß der Leasing-Gesellschaft und des Leasing-Portfolios messen, reduzieren und gegebenenfalls kompensieren
Deutsche Sustainable Finance-Strategie	ESG	Klimaschutz und Nachhaltigkeit sollen zum Leitmotiv der deutschen Finanzwirtschaft werden. So sollen dringend notwendige Investitionen für die Transformation der Wirtschaft mobilisiert werden und zugleich die Klimarisiken im Finanzsystem berücksichtigt werden. Deutschland soll zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort ausgebaut werden.	– Frühzeitige Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken und Integration in das Risikomanagement
Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	E/S	Sorgfaltspflichten sollen menschen- oder umweltrechtlichen Risiken vorbeugen, minimieren beziehungsweise Verletzung beenden. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist ab 2023 für Unternehmen mit Hauptniederlassung in Deutschland, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmende im Inland beschäftigen, sowie ab 2024 für Unternehmen ab 1000 Arbeitnehmenden anzuwenden. Gleichzeitig erarbeitet die EU eine Richtlinie, die deutlich mehr Unternehmen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verpflichten will.	– Bestimmung von Risiken der Lieferkette – Sorgfaltspflichten wahrnehmen

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 2: Regulatorische Anforderungen an Leasing-Gesellschaften

Regulierungsbereich	Regelwerk	Schwerpunkt	Anwendungsbereich LG: Leasinggesellschaften	Auswirkung auf Leasing-Gesellschaften
Internes Management und Reporting von ESG-Risiken	BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	ESG	Alle Leasing-Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie und entsprechender Ziele</li> <li>– Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das bestehende Risikomanagement und die Governance-Strukturen</li> </ul>
	EBA-Bericht zum Management und Aufsicht von ESG-Risiken	ESG	Alle Leasing-Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interne Bestimmung von ESG-Risikotreibern und deren Wirkung auf wesentliche Risikoarten, Methoden zur Risikomessung implementieren</li> </ul>
Offenlegung	Taxonomie-Verordnung	E (SG)	Berichtspflichtige Leasing-Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestimmung der nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten im Portfolio</li> <li>– Ausweis des nachhaltigen Anteils am Gesamtgeschäft</li> </ul>
	EBA ITS zu aufsichtlichen Offenlegungen von ESG-Risiken gemäß Artikel 449a CRR	E (SG)	Große Leasing-Gesellschaften, die an einem geregelten Markt handelbare Wertpapiere emittiert haben Mit CRR III alle Leasing-Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Offenlegung von ESG-Risiken, zunächst mit Fokus auf qualitativen und quantitativen Angaben zu physischen Risiken und Transitionsrisiken</li> <li>– Schrittweise Ausweitung auf alle sechs Umweltziele sowie S und G</li> </ul>
Nachhaltigkeitsberichterstattung	CSR-Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive)	E (SG)	Kapitalmarktorientierte Leasing-Gesellschaften mit 500 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt sowie einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von über 40 Millionen Euro	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berichterstattung im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichts über Geschäftsmodell, Due-Diligence-Prozesse, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren u.a.</li> </ul>
	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und ergänzende Berichtsstandards der EFRAG (ESRS)	ESG	Leasing-Gesellschaften, die zwei von drei Kriterien erfüllen: 250 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt, Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro, Umsatz von über 40 Millionen Euro	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umfängliche Berichterstattung im Rahmen des Lageberichts über Nachhaltigkeitsstrategie- und ziele, Due-Diligence-Prozesse, qualitative und quantitative Angaben zur E, S und G</li> <li>– Freiwillige Anwendung der bis 2024 zu verabschiedenden KMU-Standards möglich</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung

mens verfolgt werden soll. Vom grünen Vorreiter bis zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen ist jede Facette denkbar. Sicherlich ist diese Entscheidung nicht nur chancenorientiert, sondern auch vor dem Hintergrund der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen abzuwägen. In jedem Fall sollte die Nachhaltigkeitsstrategie unbedingt unter Einbezug des Top-Managements erarbeitet werden und für das gesamte Institut gelten. Nur wenn der Faktor Nachhaltigkeit als Querschnittsthema in allen (Geschäfts-)Bereichen und Prozessen seinen Niederschlag findet, kann das volle Potenzial entfaltet werden.

### Mitarbeiter einbeziehen

Neben einer strategischen Befassung mit Nachhaltigkeitsaspekten erleichtert eine feste organisatorische Verantwortlichkeit die alltägliche Aufgabe, die regulatorischen Entwicklungen im Blick zu behalten und entsprechende Maßnahmen zur internen Umsetzung anzustoßen. Gleichzeitig sollte dies nicht dazu führen, dass die gesamtheitliche

Verantwortung und der „Tone from the Top“ für das Thema Nachhaltigkeit verloren gehen. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße werden für diese Aufgabe zum Teil ganze Nachhaltigkeitsteams aufgebaut und mit verschiedenen Unternehmensbereichen verzahnt.

Genauso gut kann die Verantwortung für das Thema Nachhaltigkeit aber auch einem einzelnen Nachhaltigkeitsmanager zugeordnet werden. In beiden Fällen verbleibt die finale Verantwortung auf der Vorstands- beziehungsweise Geschäftsführungsebene. Erfahrungswerte zeigen, dass die Nachhaltigkeitsmanager dann erfolgreich wirken können, wenn sie die Unterstützung der Führungsebenen erhalten und ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen wahrnehmen können.

Daher sollte die Weiterbildung zur Nachhaltigkeit möglichst breit im Unternehmen ausgerollt werden und einen entsprechenden Stellenwert erhalten. Sofern Mitarbeitende – vom Vertrieb bis zum Risikomanagement – verstehen, warum eine nachhaltige Geschäftsaus-

richtung verfolgt werden soll und welche Chancen hiermit verbunden sind, kann die Umsetzung des Querschnittsthemas deutlich leichter gelingen.

Kurz- bis mittelfristig sollten die Leasing-Gesellschaften außerdem ihren eigenen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (Corporate Carbon Footprint, CCF) ermitteln. Dies ermöglicht greifbarere Aussagen darüber, wie nachhaltig das eigene Unternehmen aufgestellt ist und wie wirksam interne Maßnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sind.

### Mittelfristige Handlungsfelder

Eine der wohl größten Herausforderungen ist es, die Anforderungen des Berichtswesens umzusetzen. Hierbei geht es kurzfristig darum, klare Berichtswege zu etablieren und einen angemessenen Datenhaushalt bereitzustellen. Welche Kennzahlen sollen regelmäßig berichtet werden? Welche Rohdaten werden hierfür in welcher Granularität und mit welcher Zeitfrist benötigt? Aus welchen Systemen werden die Daten

generiert? Welche Daten liegen nicht vor und müssen gegebenenfalls extern beschafft werden?

Ungefähr die Hälfte aller Leasing-Gesellschaften wird mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in die deutsche Bilanzrichtlinie verpflichtet sein, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellen. Für Gesellschaften, die schon heute berichtspflichtig sind, gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits ein Jahr früher (Abbildung 3).

Die neuen Berichtsstandards sind als gleichwertig zur Finanzberichterstattung zu verstehen. Sämtliche Angaben sind in den Lagebericht zu integrieren und in einem elektronischen Format zu veröffentlichen. Sie werden zudem der Prüfpflicht unterliegen, das heißt, die ordnungsgemäße Umsetzung der Berichterstattung wird Bestandteil des Testats durch den Abschlussprüfer. Daher benötigt der Aufbau einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ausreichend Vorbereitungszeit und Fachkenntnis.

## Ausgestaltung der Berichterstattung

Neben allgemeinen Angaben wie einer Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette sind die Nachhaltigkeitsstrategie, der Prozess und die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, verschiedene qualitative

und quantitative Nachhaltigkeitsziele nebst entsprechenden Maßnahmenplänen zur Zielerreichung sowie die mit Nachhaltigkeit verbundenen Chancen und Risiken (physische Risiken, Transformationsrisiken und deren Management) zu erläutern. Diese überwiegend qualitativen Angaben sind durch verschiedenste quantitative Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) zu ergänzen. Anhand von KPIs sollen Unternehmen ihre Entwicklungsfortschritte nach außen sichtbar machen und zugleich die interne Messung und Steuerung der Zielerreichung hieran ausrichten.

Ergänzend zu den Anforderungen der CSRD erarbeitet die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) detaillierte Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die EFRAG schlägt in ihrem ersten Set an Berichtsstandards (Sustainability Reporting Standards) allein 137 Berichtspunkte mit Nachhaltigkeitsbezügen in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung vor. Weitere sektorspezifische Anforderungen, auch für den Finanzsektor, werden im Oktober 2023 hinzukommen.

Darüber hinaus sind spezifische Berichtsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) geplant. Für Leasing-Gesellschaften, die eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen müssen beziehungsweise freiwillig erstellen wollen, wird die Datenerhebung, -verarbeitung und der Aufbau geeigneter interner Systeme eine der gewich-

tigsten Aufgaben werden (siehe Exkurs Herausforderung Datensammlung).

## Fokus auf Klima

Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der Fokus der Berichterstattung auf den Umweltthemen und hier insbesondere auf dem Klimaschutz und dem Klimawandel. Für beide Aspekte liegen bereits umfangreiche Rahmenwerke wie das Greenhouse-Gas-Protocol und die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures vor, in denen fundierte Methoden zur Berichterstattung über Treibhausgasemissionen beschrieben werden. Die Standards der EFRAG verweisen auf diese Rahmenwerke und etablieren sie damit verbindlich im europäischen Raum. Parallel sind durch das International Sustainability Standards Board zwei weitere Papiere zur Veröffentlichung nachhaltigkeits- und klimabezogener Informationen erarbeitet worden. Beide Standardsetzer wollen einen möglichst hohen inhaltlichen Gleichlauf ihrer Regelungsvorschläge sicherstellen.

Für berichtspflichtige Leasing-Gesellschaften sind zunächst die Anforderungen der CSRD und der EFRAG maßgeblich. Danach sind im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der Leasing-Gesellschaft neben dem Energie- und Wasserverbrauch beispielsweise verschiedene Angaben zu Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen. Die zu berichtenden Kennzahlen beziehen sich auf die direkten Treibhausgasemissionen des eigenen Geschäftsbetriebs (Scope 1), die Treibhausgasemissionen aus eingekaufter Wärme und Strom (Scope 2), aber auch auf Werte aus sonstigen indirekten Emissionen (Scope 3) wie zum Beispiel aus eingekauften Gütern oder der Anfahrt von Mitarbeitenden zur Arbeitsstätte. Diese Daten zusammenzutragen, stellt eine zeitaufwendige Fleißarbeit dar.

Die wohl noch größere Herausforderung steckt in der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der verleasten Objekte, der sich auf die Objektherstellung und die spätere Nutzung durch den Leasingnehmer erstreckt. Hierzu fehlen derzeit

Abbildung 3: Anwendungskreis Nachhaltigkeitsberichterstattung



1. Januar 2025

- Bereits heute gemäß Non-Financial Reporting Directive berichtspflichtige Gesellschaften
- Erstmalige Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Geschäftsjahr 2024



1. Januar 2026

- Große Unternehmen, bei denen zwei von drei Kriterien erfüllt sind:
  - 250 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt und
  - 20 Mill. Euro Bilanzsumme
  - 40 Mill. Euro Umsatz
- Erstmaliger Bericht über das Geschäftsjahr 2025



1. Januar 2027

- Börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen mit einer Opt-Out-Möglichkeit bis 2028
- Erstmaliger Bericht über das Geschäftsjahr 2026

Quelle: Eigene Darstellung

häufig sowohl die Daten als auch die Klarheit darüber, welche Angaben künftig beim Produkthersteller und Leasing-Nehmer zu erheben sind. Nicht zuletzt umfasst eine vollständige Nachhaltigkeitsberichterstattung Informationen über die Einhaltung von Sozialstandards (zum Beispiel der eigenen Arbeitskräfte und der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette) und der Governance-Standards (wie zur Diversität im Führungsgremium, der Vergütungspolitik, interner Kontrollprozesse oder der Verhinderung von Korruption).

## EU-Taxonomie-Verordnung

Sofern eine Leasing-Gesellschaft verpflichtet ist, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erstellen, fällt sie gleichzeitig auch unter die Offenlegungsanforderungen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung. Danach müssen Unternehmen aufzeigen, welchen

dem Geschäftsjahr 2022. Die vier weiteren Umweltziele „nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ sowie „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ sind ab dem Geschäftsjahr 2023 nachzuziehen.

Um den Anteil der ökologisch nachhaltigen Geschäftstätigkeiten im Vergleich zum Gesamtgeschäft richtig auszuweisen, sind auch an dieser Stelle wieder verschiedene KPIs zu ermitteln. Für Nicht-Finanzunternehmen sind diese der Umsatz, das Investitionsvolumen und die Betriebsaufwendungen. Für Kreditinstitute ist die maßgebliche Größe die Green Asset Ratio, die um weitere außerbilanzielle und umsatzbasierte Indikatoren ergänzt wird. Ob Leasing-Gesellschaften in diesem Zusammenhang als Nicht-Finanzinstitute

Kommission vor, dass Finanzunternehmen, die keine CRR-Institute sind, freiwillig nach den Leistungsindikatoren für Banken berichten können,<sup>2)</sup> was letztendlich als Methodenwahlrecht für große Leasing-Gesellschaften ohne Banklizenz ausgelegt werden könnte.

## Exkurs: Herausforderung Datensammlung

Die Datengewinnung berücksichtigt heute häufig lediglich den Ökologie-Faktor, also das „E“, nicht aber das S(ocial) und G(overnance) aus ESG. Mittel- bis langfristig ist deshalb mit einer noch deutlich zunehmenden Komplexität in der Datensammlung zu rechnen. Es ist außerdem zu erwarten, dass der Regulator in diesem Bereich noch stärker Best-Practice-Lösungen teilen und einfordern wird. Die Datenmodelle müssen deshalb so flexibel aufgebaut sein, dass sie einfach angepasst werden können.

Viele Standards und Vorgaben zur Datendarstellung sind heute noch relativ schwammig. Exemplarisch ist hierbei das Greenhouse Gas Protocol mit den Scope-1- bis Scope-3-Dimensionen zu nennen. Insbesondere der Scope-3-Ansatz stellt dabei für die meisten Leasing-Gesellschaften noch eine unüberwindbare Hürde dar, die gleichzeitig sehr stark auf Schätzungen beruht. Diese wiederum machen eine Vergleichbarkeit zwischen Produktgruppen, Kunden oder auch Leasing-Gesellschaften nahezu unmöglich.

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) arbeitet deshalb mit der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit darauf hin, die Anforderungen an Leasing-Unternehmen im Sinne des Proportionalitätsprinzips auszugestalten und insbesondere mehr Best-Practice-Lösungen zu etablieren, damit eine gewisse Vergleichbarkeit gegeben ist.

## Internes Risikomanagement

Ein weiteres Handlungsfeld im Bereich der Nachhaltigkeit liegt in der Erweite-

## »Im besten Fall entschließt sich eine Leasing-Gesellschaft zu einer Net-Zero-Strategie.«

Anteil nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtgeschäft einnehmen. Wann eine Geschäftstätigkeit nachhaltig ist, lässt sich auf Basis der EU-Taxonomie-Verordnung und der ergänzenden technischen Bewertungskriterien (delegierte Rechtsakte) bestimmen. Grundsätzlich gilt eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig, wenn

- › sie einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung (Artikel 9) leistet,
- › gleichzeitig kein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt („do no significant harm“) und
- › ein Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte eingehalten wird („minimum safeguards“).

Für die ersten beiden Umweltziele Klimawandel und Klimaschutz greifen die Offenlegungsanforderungen bereits ab

oder Kreditinstitute anzusehen sind, ist nicht in jedem Fall einfach zu bestimmen. Grundsätzlich müssen Leasing-Gesellschaften die Leistungsindikatoren für Kreditinstitute berichten, wenn sie ein CRR-Institut sind, das heißt unter Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 Kapitaladäquanzverordnung fallen. Leasing-Gesellschaften ohne Banklizenz zählen nicht zu diesem Anwendungskreis, auch wenn sie durch die nationale Aufsicht in anderen Regulierungsfragen wie Banken behandelt werden. Weisen Leasing-Gesellschaften ohne Banklizenz jedoch mehr als 250 Beschäftigte, 20 Millionen Euro Bilanzsumme oder 40 Millionen Euro Umsatz aus (zwei von drei Merkmale), müssen sie die Leistungsindikatoren für Unternehmen offenlegen, obgleich sie gegebenenfalls der Seite der Finanzwirtschaft näherstehen.

Um in dieser Frage eine gewisse Gleichbehandlung in der Finanzwirtschaft sicherzustellen, schlägt die EU-

zung des internen Risikomanagements um Nachhaltigkeitsrisiken. Bereits im Dezember 2019 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Das Merkblatt soll Instituten – unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem unterstützen.

Die BaFin definiert Nachhaltigkeitsrisiken als „Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens haben können“. Das Merkblatt ist zurzeit noch als unverbindliches Kompendium von Good-Practice-Ansätzen zu verstehen. Teile des Merkblattes werden derzeit jedoch in die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) überführt und sind dann als prüfungsrelevante Anforderungen umzusetzen. Dabei sind Nachhaltigkeitsrisiken als Querschnittsrisiken in allen wesentlichen Risikoarten zu berücksichtigen und entsprechend zu managen.

## »Nachhaltigkeit wird ein fester Bestandteil der alltäglichen Praxis in Leasing-Gesellschaften sein.«

Darüber hinaus beeinflusst der Leitfaden der Europäischen Zentralbank zu Klima- und Umweltrisiken das aufsichtliche Verständnis zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. In jedem Fall erwartet die BaFin, dass sich auch Leasing-Gesellschaften zum einen auf der strategischen Ebene mit dem Thema Nachhaltigkeitsrisiken auseinandersetzen. So sollen sie in der Lage sein, die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihr Geschäftsmodell zu beurteilen und diese Erkenntnisse bei der Ausgestaltung der Geschäftsstrategie und -ziele entsprechend berücksichtigen.

Zum anderen sind Nachhaltigkeitsrisiken in die internen Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse einzubetten. Hierbei sind nicht nur physische und transitorische Risiken einzubinden, sondern es ist auch zu überlegen, inwieweit die Art der Geschäftstätigkeit Reputations- oder Haftungsrisiken auslösen könnte. Nicht zuletzt sind Nachhaltigkeitsrisiken in die internen Stresstestverfahren und Szenarioanalysen zu integrieren.

### Interner Kreditvergabeprozess

Es ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig etablierte Prozesse in den Leasing-Gesellschaften ändern werden. Beispielsweise wird im Kreditprüfungsprozess in besonderem Maße das Geschäftsmodell der Kunden zu berücksichtigen sein. Gleichzeitig werden nicht mehr nur der Jahresabschluss und betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWAs) in die Kreditentscheidung einfließen, sondern auch die Ergebnisse von Nachhaltigkeitszertifizierungen oder die Analyse der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu bedarf es fundierter Weiterbildungen der Credit Analysts oder völlig neuer Nachhaltigkeitsexperten, die die veröffentlichten Informationen systematisch bewerten

und Aussagen über die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells – in Ergänzung zur Kapitaldienstfähigkeit – treffen können.

In der Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Kreditvergabe und -überwachung wurde die Aufnahme von ESG-Kriterien ebenso gefordert wie im EBA-Bericht über das Management und die Beaufsichtigung von ESG-Risiken für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Für Leasing-Gesellschaften braucht es allerdings keine gesonderten, neuen regulatorischen Anforderungen, denn die Ban-

kenaufsicht betont seit einiger Zeit die Bedeutung des Geschäftsmodells bei der Risikobeurteilung.

Zudem ist das Nachhaltigkeitsrisiko als Querschnittsthema potenziell in allen wesentlichen Geschäftsprozessen zu berücksichtigen. Das Thema Nachhaltigkeit ist bereits heute zumindest implizit in den MaRisk enthalten. Ausgangspunkt ist stets die Risikoinventur, bei der Nachhaltigkeitsrisiken angemessen zu berücksichtigen sind.

### Geschäftspolitische Handlungsfelder

Schon in wenigen Jahren wird Nachhaltigkeit ein fester Bestandteil der alltäglichen Praxis in Leasing-Gesellschaften sein. Spätestens wenn die ersten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen umgesetzt sind, kann der Blick verstärkt auf die Geschäftspolitik und die Geschäftschancen gelenkt werden.

Nachdem im Rahmen der Ermittlung des CCF der Treibhausgasausstoß des eigenen Geschäftsbetriebs und des Leasing-Portfolios erhoben wurde, wären im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen zu reduzieren. Emissionen, die nicht weiter reduziert werden können, lassen sich über verschiedene Kompensationsmaßnahmen klimaneutral stellen. Um sich gar nicht erst einem möglichen Greenwashing-Vorwurf auszusetzen, empfiehlt es sich, eine Strategie aufzusetzen, aus der hervorgeht, innerhalb welchen Zeitraums der CCF um welchen Beitrag reduziert werden soll. Diese Strategie sollte mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden. Im besten Fall entschließt sich eine Leasing-Gesellschaft zu einer Net-Zero-Strategie. Bisher haben nur wenige Unternehmen festgelegt, wann sie mit ihren Geschäfts- und Beschaffungsprozessen klimaneutral aufgestellt sein werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl der Unternehmen mit Net-Zero-Strategien künftig stetig anwachsen wird.

Einen weiteren wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Ausrichtung der Wirt-

---

schaft kann die Leasing-Branche mit der Förderung der Kreislaufwirtschaft leisten. Leasing-Gesellschaften verfügen über eine hohe Objektkenntnis und könnten Kunden auf Wunsch zu Produkten beraten, die energieeffizienter sind, weniger Treibhausgase ausstoßen sowie einen möglichst hohen Anteil recycelter Materialien enthalten.

Der zukünftige Einsatz von Produktkonfiguratoren könnte bereits bei der Objektbestellung dabei unterstützen, einen möglichst hohen Anteil wiederverwendbarer beziehungsweise aufbereiteter Rohstoffe zuzulassen. Endet die Laufzeit eines Leasing-Vertrages, wird das genutzte Leasing-Objekt regelmäßig zur Weiternutzung in den Zweitmarkt gegeben. Hierdurch wird der Kreis der Nutzer innovativer, nachhaltiger Objekte nochmals vergrößert.

Treibhausgasemissionen während der Nutzungsphase könnten außerdem direkt über die Leasing-Gesellschaften

kompensiert und den Kunden als klimaneutraler Leasing-Vertrag angeboten werden. Erste Unternehmen haben ihre Angebote schon erweitert und unterstützen Leasing-Nehmer damit bei der nachhaltigen Ausrichtung ihrer Unternehmung.

### Noch viel zu tun

---

Es gibt noch sehr viel zu tun und die dargestellten Punkte sind nur einzelne Spotlights. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Themen frühzeitig strategisch angegangen werden. Nicht ohne Grund betont die Aufsicht immer wieder „nichts tun, wird nicht akzeptiert“. Letztlich ist es aber nicht nur die Aufsicht, die als zentraler Stakeholder hohe Erwartungen an die Institute hat, sondern auch Kunden, Lieferanten, Investoren und insbesondere Refinanzierungsbanken dürften dafür sorgen, dass der Faktor Nachhaltigkeit angemessen und schnell ganzheitlich umgesetzt wird.

Der BDL bietet dabei mit der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit und der Online-Seminarreihe „ESG-Toolbox“ Plattformen, um Best-Practice-Ansätze voranzutreiben und frühzeitig in der Konsultation von Gesetzesvorgaben aktiv zu werden. Ein reger Austausch bei diesem Thema soll dazu dienen, dass die Leasing-Branche tatsächlich einer der großen Gewinner der Nachhaltigkeitstransformation wird, denn die Vorzeichen hierfür sind äußerst günstig. Als Objektspezialisten sind die Leasing-Institute per se innovationsaffin und haben den Kreislaufgedanken bereits in ihrer DNA.

#### Fußnoten

1) <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/greenwashing-verdacht-ein-schlag-ins-kontor-razzia-schockt-mitarbeiter-von-deutsche-bank-tochter-dws/28386992.html>

2) FAQ zur Anwendung von Artikel 8 Taxonomie-Verordnung, Frage 26, Draft Commission notice on the interpretation of certain legal provisions of the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act on the reporting of eligible economic activities and assets (europa.eu).